

Häufige Fragen zur Antragstellung: Tanzland – Programm für Gastspielkooperationen

Fragen zur Antragsberechtigung und zu den Fördervoraussetzungen

Was wird gefördert?

Tanzland fördert mehrjährige Gastspiel-Kooperationen zwischen Tanzensembles und Gastspielhäusern der INTHEGA, die bisher noch nicht über einen längeren Zeitraum zusammengearbeitet haben. Hierbei kooperieren Tanzensembles und Gastspielhäuser kontinuierlich über mehrere Spielzeiten, indem sie eine Reihe von Gastspielen und begleitenden Tanzvermittlungsveranstaltungen planen und durchführen.

Wer ist antragberechtigt?

Antragsberechtigt sind Gastspielhäuser bzw. ihre Rechtsträger mit Sitz in Deutschland, wenn sie Mitglied der INTHEGA Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. sind.

Mit wem kann ein INTHEGA-Haus kooperieren?

Erster Kooperationspartner ist ein Tanzensemble. Dies kann entweder ein Tanzensemble eines Stadt- oder Staatstheaters mit Sitz in Deutschland sein oder ein Ensemble in freier Trägerschaft (sog. "freie Gruppe") mit Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland und einer gefestigten künstlerischen Struktur. Bei einer freien Gruppe muss aus ihrer gegenwärtigen künstlerischen und organisatorischen Praxis erkennbar sein, dass sie auch in den nächsten Jahren Ensembleproduktionen (mit mind. 5 Tänzer*innen) anbieten kann.

Neben der Tandem-Partnerschaft mit zwei Kooperationspartnern sind auch Netzwerkpartnerschaften aus mehreren INTHEGA-Häusern und mehreren Ensembles möglich (siehe unten).

Wie lange dauert eine Kooperation?

Über mehrere Spielzeiten. Innerhalb der Laufzeit des Programms ist eine Kooperation über drei maximal vier Spielzeiten möglich.

Ist eine Kooperation mit mehreren Partnern möglich?

Ja. Eine Netzwerkpartnerschaft kann bis zu drei Ensembles und bis zu drei INTHEGA-Häuser umfassen. Die Fördersumme bleibt unverändert, unabhängig davon, wie viele Partner beteiligt sind.

Dürfen INTHEGA-Häuser und Ensembles kooperieren, die bereits länger zusammengearbeitet haben?

Bei einer Tandem-Partnerschaft (ein INTHEGA-Haus und ein Tanzensemble) dürfen Tanzensemble und INTHEGA-Haus noch nicht über einen längeren Zeitraum zusammengearbeitet haben. Möglich sind jedoch Kooperationen in einer neuen Konstellation, z.B. indem ein weiteres Ensemble oder INTHEGA-Haus zu einem Tandem aus einer früheren Förderrunde hinzukommt. Maximal drei Ensembles und drei Gastspielhäuser sind in einer Netzwerkpartnerschaft möglich.

Wer stellt den Antrag, wenn zwei oder mehr INTHEGA-Häuser in einer Netzwerkpartnerschaft kooperieren?

Nur ein INTHEGA-Haus stellt den Antrag, doch das Konzept entwickeln alle Partner gemeinsam. Der Antrag enthält die Kurzprofile und Motivationen aller Partner. Alle beteiligten Gastspielhäuser verpflichten sich zur Erbringung von Eigenleistungen (siehe Ziff.5 der [Fördergrundsätze Tanzland](#)) und zur Einhaltung der [Allgemeinen Förderrichtlinien](#) der Kulturstiftung des Bundes.

Eines der Gastspielhäuser stellt den Antrag bei der Kulturstiftung des Bundes. Im Falle einer Förderzusage wird diese Kulturinstitution nach Abschluss eines Fördervertrages Zuwendungsempfänger. Das antragstellende INTHEGA-Haus schließt mit dem zweiten bzw. den weiteren INTHEGA-Haus/Häusern einen Weiterleitungsvertrag ab. Bitte benutzen Sie dazu den von der Kulturstiftung bereitgestellten Muster-Weiterleitungsvertrag. Im Projektverlauf leitet das antragstellende INTHEGA-Haus die Fördermittel anteilig an das andere/die anderen Gastspielhäuser weiter und übernimmt das Controlling der Finanzen.

Ist die Weiterleitung von Fördermitteln erlaubt?

Ja, in einer Netzwerkpartnerschaft. Die Kulturstiftung des Bundes erlaubt die Weiterleitung (Nr. 12 VV zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch den Zuwendungsempfänger an ein oder mehrere weitere INTHEGA-Häuser der Netzwerk-Partnerschaft, jeweils nach Abschluss eines zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Weiterleitungsvertrages.

Müssen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben eingebracht werden?

Die Finanzierung muss keinen gesicherten Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln aufweisen. Das INTHEGA-Haus (bzw. die beteiligten INTHEGA-Häuser) muss/müssen jedoch Eigenleistungen erbringen.

Eigenleistungen sind Veranstalterkosten, die nicht in den Kosten der Ensembles bzw. der Akteure der Tanzvermittlung abgedeckt sind und die nicht von der Förderung berücksichtigt werden (insbesondere Reisen und Unterkunft sowie Kosten für Hausinfrastruktur, Hauspersonal, Ticketing, Werbung/ÖA, GEMA etc.).

Unsichere Einnahmen, wie z.B. Erlöse aus Ticketverkäufen, werden im Kosten- und Finanzierungsplan nicht berücksichtigt.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Förderung ausgeschlossen?

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin für das zur Entscheidung anstehende Vorhaben bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. NPN, Fonds Darstellende Künste).

Das Vorhaben darf noch nicht vor der Jurysitzung begonnen haben, dies beinhaltet auch die öffentliche Ankündigung von geplanten Veranstaltungen. Die [Allgemeinen Förderrichtlinien](#) der Kulturstiftung des Bundes finden Anwendung.

Dürfen nur Neuproduktionen im Rahmen der Gastspielkooperation gezeigt werden oder können auch Repertoirestücke des Ensembles im Rahmen von Tanzland touren?

Es dürfen auch ältere Produktionen aus dem Company-Repertoire gezeigt werden. Tanzland fördert nicht die Erarbeitung von Produktionen, sondern die Gastspieltätigkeit.

Fragen zur Antragsstellung

Wie und bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Ein Antrag für die nächste Förderrunde kann bis zum 15. Juli 2022 ausschließlich per [Onlineformular auf der Website der Kulturstiftung des Bundes](#) gestellt werden. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Andere Wege der Antragsstellung sind ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass es beim Ausfüllen des Online-Formulars zu technischen Verzögerungen insbesondere kurz vor Antragsschluss kommen kann. Beginnen Sie mit der Antragstellung ausreichend vorher, um den Server zu entlasten und eine sichere Übertragung Ihrer Daten zu ermöglichen.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Ausgefülltes **Online-Antragsformular**.
2. Eine **Beschreibung der Gastspiel-Kooperation**. Diese beinhaltet insbesondere eine Darstellung der geplanten Gastspiele (inkl. der beteiligten Künstler*innen), eine Darstellung der Vermittlungsangebote bzw. der Strategie zum Publikumsaufbau und einen Zeitplan (maximal vier Seiten).
3. **Auflistung** (mit Stücktitel, Choreograf*in, Tänzer*innen namentlich) der geplanten **Aufführungsdaten** von mind. 2 Gastspielproduktionen, davon mind. eine Produktion mit mind. 5 Tänzer*innen, sowie – falls möglich – Daten von mindestens zwei Vermittlungsformaten
4. **Kurzprofile** der beteiligten Tanzensembles und INTHEGA-Gastspielhäuser (je maximal eine Seite/2.000 Zeichen, s. Vorlage auf der [Website der Kulturstiftung des Bundes](#)). Hier sollen insbesondere das künstlerische Angebot des Tanzensembles bzw. die Publikumssituation am Gastspielhaus sowie die Motivation und Erwartung des jeweiligen Partners für die Kooperation dargestellt werden.
5. Einen **Kosten- und Finanzierungsplan** unter Verwendung des auf der [Website der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters](#).

Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Welche Kosten können im Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) berücksichtigt werden?

Im KFP können Gastspielkosten und Vermittlungskosten berücksichtigt werden. Bitte benutzen Sie das auf der Seite der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte [Muster](#). Nicht berücksichtigt werden die Eigenleistungen, mit denen die Gastspielhäuser als Veranstalter zum Vorhaben beitragen.

Was zählt als Eigenleistung?

Die INTHEGA-Häuser übernehmen als Eigenleistungen Veranstalterkosten, die im Rahmen einer etwaigen Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes nicht zuwendungsfähig sind, insbesondere Reisen und Unterkunft sowie Kosten für ein spielfertiges Haus (Hausinfrastruktur, Hauspersonal inklusive ausreichendem technischen Personal für Auf- und Abbau), Ticketing, Werbung/ÖA, GEMA etc.

Was bedeutet Festbetragsfinanzierung?

Das Programm Tanzland fördert Gastspiele und Tanzvermittlungsvorhaben in Form einer Festbetragsfinanzierung, also mit einem unveränderlichen Betrag. Diese Festbetragsfinanzierung umfasst die Kosten, die den Ensembles für die bühnenfertigen Gastspiele bzw. die den Akteur*innen der Tanzvermittlung für die Vermittlungsformate entstehen und wie sie in den entsprechenden Gastspielverträgen bzw. Verträgen für die Tanzvermittlung fixiert sind.

Darf ich für Gastspiele vorgesehene Mittel für Vermittlungsaktivitäten verwenden?

Nein. Für Tanzland-Kooperationen bestehend aus Gastspielen und Tanzvermittlungsangeboten werden pro Kooperation Fördermittel in Höhe von bis zu 120.000 Euro bereitgestellt. Hiervon stehen bis zu 100.000 Euro für Gastspiele zur Verfügung und bis zu 20.000 Euro für Vermittlungsprojekte. Eine „Umschichtung“ der Mittel über diese Grenzen hinaus ist nicht möglich.

Wie formuliere ich geeignete Projektziele und Indikatoren

Im Antragsformular bzw. im Rahmen der Fördervertragsvorbereitung werden auch Ziele und Indikatoren Ihres Projektes abgefragt. Wir möchten von Ihnen wissen:

- Welche konkreten Ziele möchten Sie erreichen?
- Woran messen Sie nach Abschluss Ihres Projektes, ob Sie diese Ziele erreicht haben

Bitte formulieren Sie Ihre Ziele so konkret wie möglich und legen Sie realistische und messbare Indikatoren fest. Bitte führen Sie nicht mehr als 3 Ziele mit je einem Indikator auf.

Vermeiden Sie zu allgemeine Zielsetzungen, die Visionen und Wunschvorstellungen beschreiben (wie z.B. „die gesamte Stadtöffentlichkeit erreichen, die Stadt aktivieren“). Ob solche Ziele erreicht werden konnten, können Sie nach Projektende nicht überprüfen. Als Test für die Qualität von Zielformulierungen gilt ihre Überprüfbarkeit. Können die Ziele gemessen werden? Sind sie quantifizierbar? Können sie erfragt werden?

Kann ich mich von der Kulturstiftung des Bundes vor der Antragstellung beraten lassen?

Ja. Gern beantworten wir in einer Online-Fragestunde Ihre offenen Fragen zu den Förderbedingungen und dem Antragsformular. Alle Informationen zu den Förderbedingungen – etwa, wer antragsberechtigt ist, welche Vorhaben wir im Programm fördern, welche Unterlagen für einen Antrag einzureichen sind und in welcher Höhe wir fördern – finden Sie auch in den [Fördergrundsätzen](#). Wir bitten Sie, die Fördergrundsätze vor Teilnahme an der Veranstaltung zu lesen.

Um an einer der Online-Antragsberatungen teilzunehmen, wählen Sie sich bitte über den jeweiligen Link ein:

- [Online-Antragsberatung 06. April 2022, 10:00 – 11:30 Uhr](#)
- [Online-Antragsberatung 03. Mai 2022, 10:00 – 11:30 Uhr](#)
- [Online-Antragsberatung 30. Juni 2022, 14:00 – 15:30 Uhr](#)

Der Raum ist eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet, um alle Teilnehmenden in Empfang zu nehmen und anschließend pünktlich zu beginnen.

Projektspezifische Fragen können auch in einer telefonischen Beratung geklärt werden. Die [Kontaktdaten](#) finden Sie ebenfalls auf der Website der Kulturstiftung des Bundes.

Fragen zur Auswahl und Vergabe

Wer entscheidet über die eingesandten Anträge?

Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes, der hierfür die Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury einholt. Diese berät in nichtöffentlicher Sitzung im September 2022 über die bis zum 15. Juli 2022 eingegangenen Anträge.

Wann und wie werde ich über die Entscheidungen der Jury informiert?

Unmittelbar nach der Jurysitzung unterrichtet der Vorstand die Antragssteller darüber, wie die Entscheidung der Jury über die Förderung ausgefallen ist.

Ab wann darf im Falle einer positiven Förderentscheidung die Durchführung des Vorhabens beginnen? In welchem Zeitraum müssen die bewilligten Fördermittel ausgegeben werden?

Mit der vorliegenden Förderzusage wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn gestattet, die Entwicklung und Umsetzung der Projekte können unmittelbar beginnen und müssen für diese Förderrunde grundsätzlich bis spätestens zum 31. Juli 2026 abgeschlossen sein. Ein Abschluss des geförderten Vorhabens kann in Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch die KSB auch über den 31. Juli 2026 hinaus erfolgen.

Gibt es eine weitere Förderrunde?

Nein.